



Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

**Vorhaben der
Stadtwerke Gelnhausen GmbH**



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Gelnhausen GmbH
Grundwasserentnahme aus dem Wassergewinnungsgebiet „Gettenbachtal“

**Grundwasserentnahme aus dem Wassergewinnungsgebiet „Gettenbachtal“,
Brunnen A bis F, Gemarkung Gettenbach durch die Stadtwerke Gelnhausen GmbH
für die öffentliche Wasserversorgung**

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtwerke Gelnhausen GmbH haben mit Schreiben vom 11. November 2024, zuletzt ergänzt am 06. Februar 2025, gemäß § 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen A bis F des Wassergewinnungsgebiets „Gettenbachtal“ Gemarkung Gettenbach, Flur 4, Flurstücke: 27/1; 23/1; 28/1; 33/6; 22 und 38/5 beantragt. Es ist eine zusätzliche Entnahme aus dem Brunnen A von maximal 200 m³/d, 114.700 m³/a und Brunnen C von maximal 450 m³/d, 70.300 m³/a vorgesehen. Weiter sollen die täglichen Mengenbegrenzungen für die Brunnen B, D bis F entfallen. Auch ist eine Erhöhung der Gesamtentnahmemenge aus dem Wassergewinnungsgebiet von 1,26 auf max. 1,6 Mio. m³/a vorgesehen. Dies stellt somit eine Erhöhung des Erlaubnisanteils von um 340.000 m³/a dar. Diese Entnahme ist für die Dauer von 5 Jahren beantragt.

Für die gemäß Bescheid vom 20. Dezember 2005 erteilte Grundwasserentnahme aus dem Wassergewinnungsgebiet Gettenbachtal in Höhe von insgesamt 1,26 Mio. m³/a ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 4 zu § 78 Hessisches Wassergesetz (HWG), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Nach § 9 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 ist für die beantragte Grundwasserentnahme (Änderungsvorhaben), in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit Bescheid vom 06. Juli 2015 wurde den Stadtwerken Gelnhausen GmbH erstmals genehmigt, das Fördermengenmanagement einzelner Brunnen im Gettenbachtal versuchsweise zu modifizieren. Der vorliegende Antrag sieht die Durchführung eines weiteren Pumpversuches für einen Zeitraum von 5 Jahren vor. Die bereits in der Vergangenheit durchgeführten Pumpversuche wurden stets mit einem Monitoring begleitet. Aufgrund der umfangreich dokumentierten bisherigen Erfahrungen mit den Grundwasserentnahmen im Entnahmegebiet Gettenbachtal wird aktuell nicht



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Gelnhausen GmbH
Grundwasserentnahme aus dem Wassergewinnungsgebiet „Gettenbachtal“

von relevanten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Pumpversuch ausgegangen. Das landschaftsökologisches/vegetationskundliches sowie hydrogeologisches Monitoring wird weiter fortgeführt. Über die Ergebnisse ist regelmäßig zu berichten, so dass grundsätzlich ein Einschreiten möglich ist, sofern- entgegen der Erwartung - beispielsweise Schäden an Natur und Landschaft auftreten würden.

Ein Mindestabfluss im Gettenbach wird weiterhin durch die bestehenden Nebenbestimmungen im Bescheid von 20. Dezember 2005 entsprechend sichergestellt.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Dargebot ist aus Sicht der Wasserbilanz und des kurzen Beantragungszeitraums ausreichend. Ein stofflicher Eintrag in das Grundwasser findet nicht statt, so dass die Qualität des Grundwassers nicht gemindert wird.

Die Vorprüfung des Änderungsvorhabens hat demnach ergeben, dass nach dem UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de>, im Bereich [Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise > Datenschutzhinweis wasserrechtliches Verfahren](#).

Frankfurt am Main, den 25. April 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.35/11-2019/5